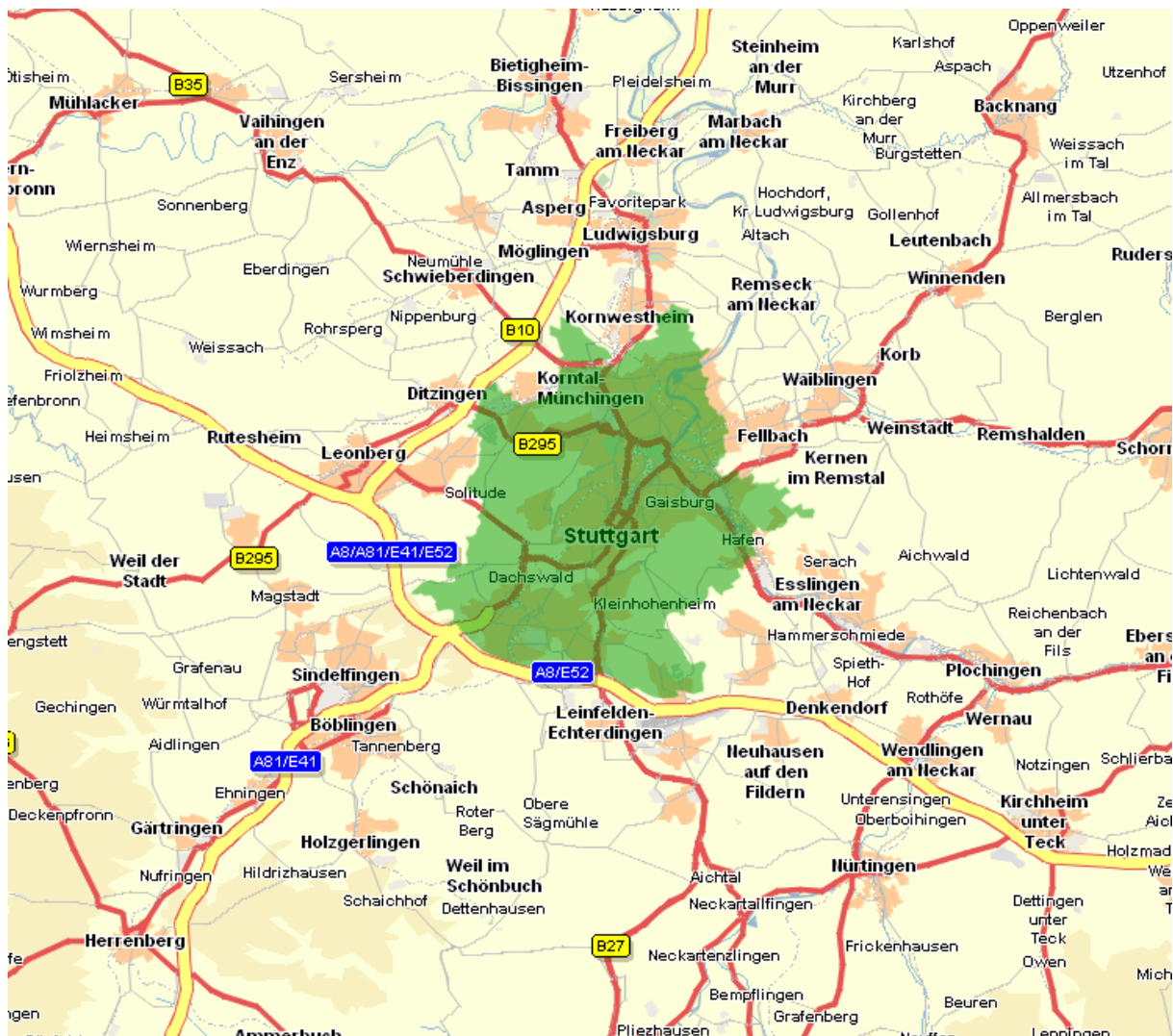


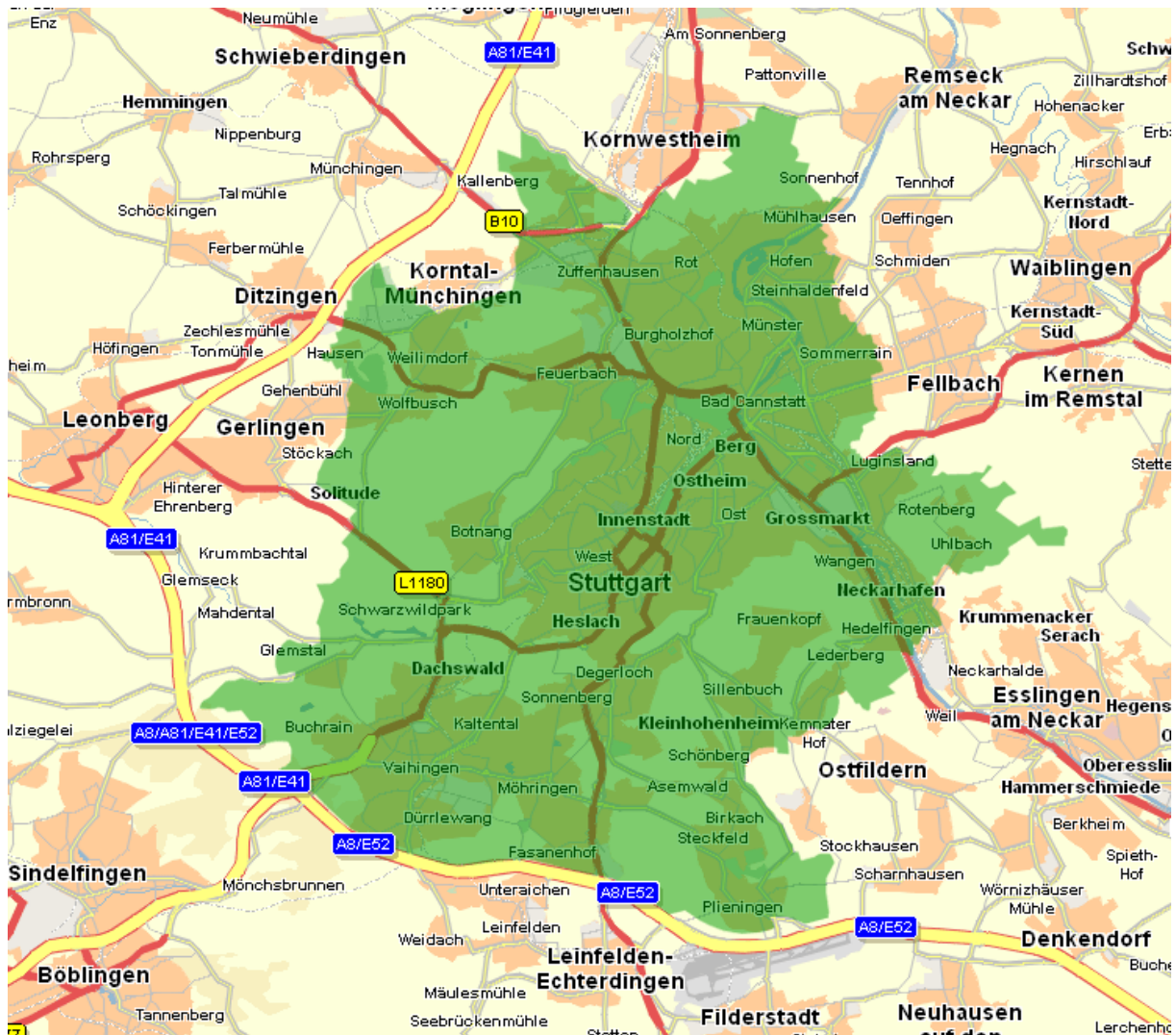
Umweltzone in Stuttgart

In Stuttgart ist seit 1. März 2008 eine Umweltzone in Kraft. Hier sind die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Seit 1. März 2010 besteht zudem ein Lkw-Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge ab 3,5 t (Lieferverkehr frei). Eine kartographische Darstellung dazu finden Sie unter <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1310132/lrp-ref541-luftrein-dvzone-s.pdf>

Stuttgart





Betroffene Fahrzeuge:

Fahrzeuge mit grüner Plakette sind nicht von Fahrverboten betroffen, dagegen dürfen Fahrzeuge ohne bzw. mit roter oder gelber Plakette nicht in die Umweltzone fahren.

Generelle Ausnahmeregelungen

Durch die „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge vom 10.10.07“ wurden folgende generelle Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht festgelegt:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können, (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, Ministerfahrzeuge)
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen (H- Kennzeichen oder rotes 07 Kennzeichen), sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Ausnahmeregelungen der Stadt Stuttgart

Wer eine (kostenpflichtige) Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone erhalten möchte, muss alle allgemeinen und mindestens eine besondere Voraussetzungen erfüllen. Bei einem Verlängerungsantrag müssen die Bemühungen hinsichtlich Ersatz- oder Neubeschaffung eines in Umweltzonen zulässigen Fahrzeugs schriftlich dargelegt werden.

Allgemeine Voraussetzungen

Für den Erhalt einer Ausnahmegenehmigung müssen alle allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden (Ausnahme: Für Fahrten mit Wohnmobilen von Bewohnern der Umweltzone zu Urlaubszwecken muss nur Ziffer 2 erfüllt werden):

1. Fahrzeuge in Schadstoffgruppe 1 (ohne Plakette) müssen erstmals vor dem 1. November 2007, Fahrzeuge der Schadstoffgruppen 2 und 3 (rote bzw. gelbe Plakette) vor dem 1. Januar 2010 auf den Fahrzeughalter zugelassen worden sein.
2. Die Nachrüstung des Fahrzeugs ist technisch nicht möglich.
3. Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar. Bei Privatpersonen wird die Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Als Nachweis des Nettoeinkommens kommen insbesondere ein Einkommensteuerbescheid, Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide, Bescheid über Arbeitslosengeld II oder Ähnliches in Betracht. Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges zu einer Existenzgefährdung führen würde.
4. Dem Halter des Fahrzeugs darf kein auf ihn zugelassenes alternatives Fahrzeug zur Verfügung stehen.

Besondere Voraussetzungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen muss eine der besonderen Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern
2. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen
3. Fahrten von Spezialfahrzeugen und Fahrten mit Wohnmobilen von Bewohnern der Umweltzone zu Urlaubszwecken
4. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen

Ausnahmegenehmigungen können für einen Tag, bis zu drei Monaten, bis zu sechs Monaten oder bis zu einem Jahr beantragt werden. Sofern eine Ausnahmegenehmigung mit Ablauf ihrer Befristung endet, muss eine Verlängerung neu beantragt werden. Dabei ist auf die Gültigkeit der Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung und aller weiteren Unterlagen zu achten. Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge ohne Feinstaubplakette und Fahrzeuge mit roter Feinstaubplakette können längstens bis 31.12.2012 erteilt werden. Eine Verlängerung über dieses Datum hinaus ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Spezialregelungen

Für nachfolgende Fahrzeuge genügt es, die Kfz-Papiere als Kopie der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen und/oder entsprechende Nachweise zu liefern:

1. Oldtimer ohne Oldtimerkennzeichen. Erforderlicher Nachweis ist ein Gutachten nach § 23 Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO), das die Eigenschaft als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut bescheinigt. Das Fahrzeug muss mindestens 30 Jahre alt sein und sich noch im gut erhaltenen zeitgenössischen bzw. weitgehend originalen Zustand befinden.
2. Pkw mit geregelter Katalysator und den Schlüsselnummern 04, 09 und 11.

Pkw mit geregelter Katalysator und der Schlüsselnummer 03 erhalten eine grüne Feinstaubplakette.

Gültigkeit von Ausnahmegenehmigungen in Umweltzonen

Eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in dieser Umweltzone ist in keiner anderen eingerichteten oder zukünftigen Umweltzone in Baden-Württemberg gültig, wenn der genehmigte Fahrtanlass sich ausschließlich auf diese bestimmte Umweltzone bezieht.

Hingegen soll eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in dieser Umweltzone in anderen eingerichteten oder zukünftigen Umweltzonen in Baden-Württemberg anerkannt werden, wenn der genehmigte Fahrtanlass sich nicht ausschließlich auf eine einzelne Umweltzone bezieht (z.B. Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels mit lebensnotwendigen Gütern in verschiedenen Städten mit Umweltzone. Gleiches gilt auch umgekehrt.

Erteilte Ausnahmegenehmigungen werden – sofern das betreffende Bundesland eine derartige Regelung getroffen hat – nur im jeweiligen Bundesland anerkannt. Damit besteht z.B. für eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in einer Umweltzone in Baden-Württemberg keine Anerkennung in anderen Bundesländern

Weitere Informationen

Genauere Angaben hält der ADAC-Regionalclub Württemberg für Sie bereit unter:

http://www.adac.de/ADAC_vor_Ort/Wuerttemberg/default.asp

Details zu den einzelnen Regelungen und Ausnahmegenehmigungen finden Sie unter:

<http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29305/>

bzw.

<http://www.stuttgart.de/feinstaub>

Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Angesichts der Komplexität des Themas und der häufigen Änderungen kann für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen jedoch keine Gewähr übernommen werden.